

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);**

**Erleichterungen bei Quarantäne und Isolation für Personal in Einrichtungen der stationären medizinischen Versorgung, in Arztpraxen, im Rettungsdienst, in Einrichtungen der ambulanten und stationären Pflege, in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung sowie bei der Feuerwehr**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

**1. Zweck und Adressat der Allgemeinverfügung; Allgemeines und Begriffsbestimmungen**

1.1 <sup>1</sup>Zweck dieser Allgemeinverfügung ist es, für das Kreisgebiet vorsorglich einheitliche Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene zum Schutz anderer Menschen vor einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 festzulegen für die Fälle, in denen strikte Quarantäne- bzw. Isolationspflichten nach der Allgemeinverfügung „Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (AV Isolation), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 30. März 2022, infolge der das Infektionsgeschehen im Landkreis Unterallgäu derzeit dominierenden und sehr hohe Fallzahlen verursachenden SARS-CoV-2-Virusvariante Omikron (B.1.1.529) nicht möglich sind, weil diese trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, die Aufrechterhaltung des Geschäfts- bzw. Dienstbetriebs in den unter Ziffer 1.4 aufgeführten Organisationen gefährden. <sup>2</sup>Durch die in dieser Allgemeinverfügung einheitlich festgelegten Abweichungen von der Anordnung der Quarantäne oder Isolation gemäß Ziffer 5.4 AV Isolation wird ein ununterbrochener Geschäfts- bzw. Dienstbetrieb der von dieser Allgemeinverfügung umfassten Organisationen zur Sicherstellung einer konstanten Versorgung der Bevölkerung sowie zum Ausschluss von Störungen der öffentlichen Sicherheit gewährleistet.

1.2 <sup>1</sup>Diese Allgemeinverfügung gilt für enge Kontaktpersonen gemäß Ziffer 1.1 AV Isolation, die in den unter Ziffer 1.4 aufgeführten Organisationen im Landkreis Unterallgäu beruflich tätig sind und der jeweils dort aufgeführten Personalkategorie zugehören. <sup>2</sup>Sie gilt entsprechend, auch wenn die enge Kontaktperson nach Satz 1 nicht im Landkreis Unterallgäu wohnhaft ist.

1.3 Ferner gilt diese Allgemeinverfügung für positiv getestete Personen gemäß Ziffer 1.3 der AV Isolation, die im Landkreis Unterallgäu wohnhaft, in den unter Ziffer 1.4 aufgeführten Organisationen im Landkreis Unterallgäu beruflich tätig sind und der jeweils dort aufgeführten Personalkategorie zugehören.

1.4 Von dieser Allgemeinverfügung betroffene Unternehmen der kritischen Infrastruktur und Behörden im Landkreis Unterallgäu (Organisationen) sowie jeweils betroffene Personalkategorien sind:

- 1.4.1 Einrichtungen der stationären medizinischen Versorgung unabhängig von der Rechtsform (betroffene Personalkategorie: Medizinisches und pflegerisches Personal)
  - 1.4.2 Ambulant tätige niedergelassene Arztpraxen (betroffene Personalkategorie: Medizinisches und pflegerisches Personal)
  - 1.4.3 Rettungsdienste (betroffene Personalkategorie: Medizinisches und pflegerisches Personal)
  - 1.4.4 Einrichtungen der ambulanten und stationären Pflege unabhängig von der Rechtsform (betroffene Personalkategorie: Medizinisches und pflegerisches Personal)
  - 1.4.5 Einrichtungen für Menschen mit Behinderung unabhängig von der Rechtsform (betroffene Personalkategorie: Medizinisches und pflegerisches Personal)
  - 1.4.6 (Freiwillige) Feuerwehren (alle Personalkategorien betroffen, hier abweichend von den Ziffern 1.2 und 1.3 insbesondere auch ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige)
- 1.5 <sup>1</sup>Soweit Leiter einer Organisation nach Ziffer 1.4 dieser Allgemeinverfügung eine Anzeige an das Gesundheitsamt am Landratsamt Unterallgäu machen, soll diese Mitteilung auch die folgenden Angaben hinsichtlich des zur Aufrechterhaltung eines ununterbrochenen Geschäfts- bzw. Dienstbetriebs benötigten Personals enthalten:
- a) Name und Vorname
  - b) Geburtsdatum
  - c) Wohnanschrift
  - d) Telefonnummer und E-Mail-Adresse
  - e) Status nach der AV Isolation (enge Kontaktperson oder positiv getestete Person)
  - f) Datum des letzten engen Kontakts zum Indexfall / Symptombeginns / erstmaligen Erregernachweises
  - g) Vergangene Zeit seit Erreichen von Symptommfreiheit
  - h) Datum des geplanten Tätigkeitsbeginns
  - i) Art der nach dieser Allgemeinverfügung geplanten Maßnahme (Pendel-Quarantäne / Verkürzung der Quarantäne / Verkürzung der Isolation / Pendel-Isolation).

<sup>2</sup>Wird diese Allgemeinverfügung auf enge Kontaktpersonen nach Ziffer 1.2, Satz 2, angewendet, die nicht ohnehin bereits vom Gesundheitsamt am Landratsamt Unterallgäu als solche eingestuft wurden, soll der Organisationsleiter die Mitteilung nach Satz 1 nachrichtlich auch an das für den Wohnsitz der betroffenen Person zuständige Gesundheitsamt übermitteln. <sup>3</sup>Vordrucke für Anzeigen an das Gesundheitsamt am Landratsamt Unterallgäu nach dieser Allgemeinverfügung sind dieser als Anlagen beigelegt.

## **2. Erleichterungen in Bezug auf Quarantäne und Isolation**

### **2.1 Pendel-Quarantäne für enge Kontaktpersonen**

<sup>1</sup>Bei Feststellung eines relevanten Personalmangels durch den Leiter einer Organisation nach Ziffer 1.4 nach Ausschöpfung aller anderen Maßnahmen zur Sicherstellung einer unverzichtbaren Personalbesetzung, hat der Leiter dies unverzüglich dem Gesundheitsamt

am Landratsamt Unterallgäu in Textform unter Benennung der zur Beseitigung dieses Personalmangels benötigten Mitarbeiter und Beachtung von Ziffer 1.5 und nach Prüfung der im Folgenden genannten Voraussetzungen anzuzeigen.

<sup>2</sup>Nach schriftlicher, elektronischer oder mündlicher - auch fernmündlicher - Aufforderung durch den zuständigen Vorgesetzten darf dann eine Weiterarbeit des unter Ziffer 1.2 genannten Personenkreises unter den besonderen Schutzvorkehrungen der Ziffern 2.1.1 bis 2.1.9 (Pendel-Quarantäne) erfolgen. <sup>3</sup>Der zuständige Vorgesetzte hat die betreffenden MitarbeiterInnen vor Wiederaufnahme der Tätigkeit über die besonderen Schutzvorkehrungen der Pendel-Quarantäne schriftlich zu belehren, beispielsweise durch Aushändigung eines Ausdrucks des verfügenden Teils dieser Allgemeinverfügung, und deren Einhaltung durch die MitarbeiterInnen regelmäßig sicherzustellen sowie zu dokumentieren; die entsprechenden Dokumentationen sind dem Gesundheitsamt am Landratsamt Unterallgäu auf Verlangen vorzulegen.

<sup>4</sup>Die Regelungen zur Beendigung der Quarantäne und regulären Wiederaufnahme der Tätigkeit nach einer Quarantäne (vgl. AV Isolation) bleiben hiervon unberührt.

<sup>5</sup>Die Ausschöpfung aller anderen Maßnahmen zur Sicherstellung einer unverzichtbaren Personalbesetzung ist vom Leiter der Organisation regelmäßig zu prüfen. <sup>6</sup>Eine Weiterarbeit des unter Ziffer 1.2 genannten Personenkreises darf nicht mehr erfolgen, wenn die Schutzvorkehrungen der Pendel-Quarantäne nicht mehr eingehalten werden (können), kein relevanter Personalmangel mehr vorliegt oder andere Maßnahmen zur Sicherstellung einer unverzichtbaren Personalbesetzung ergriffen werden konnten und dies der Person nach Ziffer 1.2 durch den zuständigen Vorgesetzten mitgeteilt worden ist.

- 2.1.1 Die Quarantäne darf nur für den direkten Weg von und zur Arbeit und die Tätigkeit selbst unterbrochen und muss ansonsten regulär fortgeführt und beendet werden.
- 2.1.2 Es muss Symptomfreiheit bestehen.
- 2.1.3 <sup>1</sup>Beim Auftreten von Symptomen ist die Arbeit sofort zu unterbrechen. <sup>2</sup>Die Person muss sich in Isolation begeben und einen Nukleinsäuretest durchführen lassen, eine Weiterarbeit ist nicht mehr möglich.
- 2.1.4 Keine Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln auf dem Weg zur Arbeit (individuelle An- und Abreise).
- 2.1.5 <sup>1</sup>Unmittelbar vor Arbeitsantritt muss arbeitstäglich ein beaufsichtigter Antigenschnelltest erfolgen, der negativ sein muss. <sup>2</sup>Bei einem positiven Ergebnis ist ein Arbeitsantritt nicht möglich. <sup>3</sup>Die Person muss sich in Isolation begeben und einen Nukleinsäuretest durchführen lassen.
- 2.1.6 Es ist durchgängig eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen.
- 2.1.7 Pausen müssen in Absonderung stattfinden.
- 2.1.8 Eine enge Begleitung und Überwachung der Maßnahmen durch die in der Organisation für Hygiene zuständige Person ist erforderlich.
- 2.1.9 Die gängigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere auch hinsichtlich einer adäquaten Händehygiene, sind durchgehend korrekt einzuhalten, auch gegenüber Kollegen und Vorgesetzten.

## 2.2 Verkürzung der Quarantäne enger Kontaktpersonen

<sup>1</sup>Bei Feststellung eines relevanten Personalmangels durch den Leiter einer Organisation nach Ziffer 1.4 nach Ausschöpfung aller anderen Maßnahmen zur Sicherstellung einer unverzichtbaren Personalbesetzung, hat der Leiter dies unverzüglich dem Gesundheitsamt am Landratsamt Unterallgäu in Textform unter Benennung der zur Beseitigung dieses Personalmangels benötigten Mitarbeiter und Beachtung von Ziffer 1.5 und nach Prüfung der im Folgenden genannten Voraussetzungen anzuzeigen.

<sup>2</sup>Abweichend von den Ziffern 6.1.1 und 6.1.2 AV Isolation endet die Quarantäne bei dem unter Ziffer 1.2 genannten Personenkreis bei Symptomfreiheit dann bereits nach Vorliegen eines frühestens an Tag 5 der Quarantäne durchgeführten, negativen Ergebnisses eines zertifizierten Antigen- oder Nukleinsäuretests, durchgeführt durch eine medizinische Fachkraft oder eine vergleichbare, hierfür geschulte Person, mit der Übermittlung des erforderlichen negativen Testergebnisses an das Gesundheitsamt am Landratsamt Unterallgäu unter Verweis auf diese Allgemeinverfügung.

<sup>3</sup>Bei vorzeitiger Beendigung der Quarantäne hat die Weiterarbeit bis einschließlich Tag 7 nach dem letzten engen Kontakt zur infizierten Person unter den besonderen Schutzvorkehrungen der Ziffern 2.2.1 bis 2.2.7 (Verkürzung der Quarantäne) zu erfolgen. <sup>4</sup>Der zuständige Vorgesetzte hat die betreffenden MitarbeiterInnen vor Wiederaufnahme der Tätigkeit über die besonderen Schutzvorkehrungen bei Verkürzung der Quarantäne schriftlich zu belehren, beispielsweise durch Aushändigung eines Ausdrucks des verfügenden Teils dieser Allgemeinverfügung, und deren Einhaltung durch die MitarbeiterInnen regelmäßig sicherzustellen sowie zu dokumentieren; die entsprechenden Dokumentationen sind dem Gesundheitsamt am Landratsamt Unterallgäu auf Verlangen vorzulegen.

2.2.1 Es muss Symptomfreiheit bestehen.

2.2.2 <sup>1</sup>Beim Auftreten von Symptomen ist die Arbeit sofort zu unterbrechen. <sup>2</sup>Die Person muss sich in Isolation begeben und einen Nukleinsäuretest durchführen lassen, eine Weiterarbeit ist nicht mehr möglich.

2.2.3 <sup>1</sup>Unmittelbar vor Arbeitsantritt muss arbeitstäglich ein beaufsichtigter Antigen-schnelltest erfolgen, der negativ sein muss. <sup>2</sup>Bei einem positiven Ergebnis ist ein Arbeitsantritt nicht möglich. <sup>3</sup>Die Person muss sich in Isolation begeben und einen Nukleinsäuretest durchführen lassen.

2.2.4 Es ist durchgängig eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen.

2.2.5 Pausen müssen in Absonderung stattfinden.

2.2.6 Eine enge Begleitung und Überwachung der Maßnahmen durch die in der Organisation für Hygiene zuständige Person ist erforderlich.

2.2.7 Die gängigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere auch hinsichtlich einer adäquaten Händehygiene, sind durchgehend korrekt einzuhalten, auch gegenüber Kollegen und Vorgesetzten.

## 2.3 Verkürzung der Isolation bei leichtem oder asymptomatischem Verlauf von COVID-19

<sup>1</sup>Bei Feststellung eines akuten Personalmangels durch den Leiter einer Organisation nach Ziffer 1.4, hat der Leiter dies unverzüglich dem Gesundheitsamt am Landratsamt Unter-

allgäu in Textform unter Benennung der zur Beseitigung dieses Personalmangels benötigten Mitarbeiter und Beachtung von Ziffer 1.5 und nach Prüfung der im Folgenden genannten Voraussetzungen anzuzeigen.

<sup>2</sup>Abweichend von den Ziffern 6.3.2 und 6.3.3 AV Isolation endet die Isolation bei dem unter Ziffer 1.3 genannten Personenkreis bei leichtem oder asymptomatischem Verlauf von COVID-19 dann bereits nach Erreichen von 48 Stunden Symptomfreiheit und Vorliegen eines negativen PCR-Testergebnisses, durchgeführt durch eine medizinische Fachkraft oder eine vergleichbare, hierfür geschulte Person, mit der Übermittlung des erforderlichen negativen Testergebnisses an das Gesundheitsamt am Landratsamt Unterallgäu unter Verweis auf diese Allgemeinverfügung.

<sup>3</sup>Bei vorzeitiger Entisolierung hat die Weiterarbeit bis einschließlich Tag 7 nach Symptombeginn bzw. Erstdnachweis des Erregers unter den besonderen Schutzvorkehrungen der Ziffern 2.3.1 bis 2.3.7 (Verkürzung der Isolation) zu erfolgen. <sup>4</sup>Der zuständige Vorgesetzte hat die betreffenden MitarbeiterInnen vor Wiederaufnahme der Tätigkeit über die besonderen Schutzvorkehrungen bei Verkürzung der Isolation schriftlich zu belehren, beispielsweise durch Aushändigung eines Ausdrucks des verfügenden Teils dieser Allgemeinverfügung, und deren Einhaltung durch die MitarbeiterInnen regelmäßig sicherzustellen sowie zu dokumentieren; die entsprechenden Dokumentationen sind dem Gesundheitsamt am Landratsamt Unterallgäu auf Verlangen vorzulegen.

2.3.1 Es muss Symptomfreiheit bestehen.

2.3.2 <sup>1</sup>Beim Auftreten von Symptomen ist die Arbeit sofort zu unterbrechen. <sup>2</sup>Die Person muss sich in Isolation begeben und einen Nukleinsäuretest durchführen lassen, eine Weiterarbeit ist nicht mehr möglich.

2.3.3 <sup>1</sup>Unmittelbar vor Arbeitsantritt muss arbeitstäglich ein beaufsichtigter Antigenschnelltest erfolgen, der negativ sein muss. <sup>2</sup>Bei einem positiven Ergebnis ist ein Arbeitsantritt nicht möglich. <sup>3</sup>Die Person muss sich in Isolation begeben und einen Nukleinsäuretest durchführen lassen.

2.3.4 Es ist durchgängig eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen.

2.3.5 Pausen müssen in Absonderung stattfinden.

2.3.6 Eine enge Begleitung und Überwachung der Maßnahmen durch die in der Organisation für Hygiene zuständige Person ist erforderlich.

2.3.7 Die gängigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere auch hinsichtlich einer adäquaten Händehygiene, sind durchgehend korrekt einzuhalten, auch gegenüber Kollegen und Vorgesetzten.

## **2.4 Pendel-Isolation bei positiv getestetem Personal mit asymptomatischem Verlauf (nur möglich in Einrichtungen der stationären Krankenversorgung nach Ziffer 1.4.1)**

<sup>1</sup>Bei Feststellung einer drohenden Gefährdung der Versorgung der Patientinnen und Patienten nach Ausschöpfung aller anderweitigen organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung einer unverzichtbaren Personalbesetzung durch den Leiter einer Einrichtung nach **Ziffer 1.4.1**, hat der Einrichtungsleiter dies unverzüglich dem Gesundheitsamt am Landratsamt Unterallgäu in Textform unter Benennung der zur Beseitigung dieses Missstandes benötigten Mitarbeiter und Beachtung von Ziffer 1.5 und nach Prüfung der im Folgenden genannten Voraussetzungen anzuzeigen.

<sup>2</sup>Nach schriftlicher, elektronischer oder mündlicher - auch fernmündlicher - Aufforderung durch den zuständigen Vorgesetzten darf dann eine Weiterarbeit des unter Ziffer 1.3 genannten Personenkreises (bei Pendel-Isolation ausschließlich Ärztinnen und Ärzte, Pflegekräfte), sofern dieser keine mit einer SARS-CoV-2-Infektion zu vereinbarenden Symptome aufweist, ausschließlich auf COVID-19-Stationen erfolgen.

<sup>3</sup>Voraussetzung ist eine strenge Trennung von COVID- und Nicht-COVID-Patientinnen und -Patienten auf unterschiedlichen Stationen im Krankenhaus. <sup>4</sup>Dabei sind strenge Hygiene- und Schutzmaßnahmen einzuhalten.

<sup>5</sup>Die Weiterarbeit hat unter den besonderen Schutzvorkehrungen der Ziffern 2.4.1 bis 2.4.8 (Pendel-Isolation) zu erfolgen. <sup>6</sup>Der zuständige Vorgesetzte hat die betreffenden MitarbeiterInnen vor Wiederaufnahme der Tätigkeit über die besonderen Schutzvorkehrungen der Pendel-Isolation schriftlich zu belehren, beispielsweise durch Aushändigung eines Ausdrucks des verfügbaren Teils dieser Allgemeinverfügung, und deren Einhaltung durch die MitarbeiterInnen regelmäßig sicherzustellen sowie zu dokumentieren; die entsprechenden Dokumentationen sind dem Gesundheitsamt am Landratsamt Unterallgäu auf Verlangen vorzulegen.

<sup>7</sup>Die Regelungen zur Entisolierung und regulären Wiederaufnahme der Tätigkeit nach einer Isolation (vgl. AV Isolation) bleiben hiervon unberührt.

<sup>8</sup>Die Ausschöpfung aller anderweitigen organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung einer unverzichtbaren Personalbesetzung ist vom Einrichtungsleiter regelmäßig zu prüfen. <sup>9</sup>Eine Weiterarbeit des unter Ziffer 1.3 genannten Personenkreises darf nicht mehr erfolgen, wenn die Schutzvorkehrungen der Pendel-Isolation nicht mehr eingehalten werden (können), die Versorgung der Patientinnen und Patienten nicht mehr gefährdet ist oder anderweitige organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung einer unverzichtbaren Personalbesetzung ergriffen werden konnten und dies der Person nach Ziffer 1.3 durch den zuständigen Vorgesetzten mitgeteilt worden ist.

- 2.4.1 Die Isolation darf nur für den direkten Weg von und zur Arbeit und die Tätigkeit selbst unterbrochen und muss ansonsten regulär fortgeführt und beendet werden.
- 2.4.2 Es muss Symptomfreiheit bestehen.
- 2.4.3 <sup>1</sup>Beim Auftreten von Symptomen ist die Arbeit sofort zu unterbrechen. <sup>2</sup>Die Person muss sich in Isolation begeben und einen Nukleinsäuretest durchführen lassen, eine Weiterarbeit ist nicht mehr möglich.
- 2.4.4 Keine Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln auf dem Weg zur Arbeit (individuelle An- und Abreise).
- 2.4.5 Es ist durchgängig eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen.
- 2.4.6 Pausen müssen in Absonderung stattfinden.
- 2.4.7 Eine enge Begleitung und Überwachung der Maßnahmen durch die in der Einrichtung für Hygiene zuständige Person ist erforderlich.
- 2.4.8 Die gängigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere auch hinsichtlich einer adäquaten Händehygiene, sind durchgehend korrekt einzuhalten, auch gegenüber Kollegen und Vorgesetzten.

### 3. Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar und tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt am 7. April 2022 als bekannt gegeben und wird auf der Homepage des Landratsamtes ([www.landratsamt-unterallgaeu.de](http://www.landratsamt-unterallgaeu.de)) und im Amtsblatt veröffentlicht.

### 4. Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 30. April 2022 außer Kraft.

#### Hinweise

- Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim, zu den Geschäftszeiten am Empfang im Eingangsbereich des Hauptgebäudes eingesehen werden.
- Die Anfechtung dieser Anordnung hat gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.
- Die Ausnahmen von der Quarantänepflicht nach Ziffer 2.1.1.2 AV Isolation werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.
- Ebenfalls unberührt bleiben arbeitsschutzrechtliche Vorschriften.

## Gründe:

### I.

Das Landratsamt Unterallgäu ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gemäß § 65 ZustV (Zuständigkeitsverordnung) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 a) Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG.

### II.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2, erstmals nachgewiesen im Dezember 2019 in Wuhan (Volksrepublik China), ist Ursache der Erkrankung COVID-19 beim Menschen. Im Januar 2020 entwickelte sich die Krankheit zur Epidemie in China und am 11. März 2020 erklärte die Weltgesundheitsorganisation (WHO) die bisherige Epidemie offiziell zu einer weltweiten Pandemie.

Nach einem bisherigen Pandemieverlauf in vier großen Wellen verbreitet sich SARS-CoV-2 im Landkreis Unterallgäu derzeit immer noch in einer inzwischen jedoch langsam abklingenden fünften Welle, zahlenmäßig allerdings weiter in einem Ausmaß, welches in den vorherigen Wellen nicht erreicht wurde. Dies liegt insbesondere an der das Infektionsgeschehen in Deutschland derzeit dominierenden Virusvariante Omikron (B.1.1.529), welche im Vergleich zum sog. Wildvirus und den bereits in der Vergangenheit einmal das Infektionsgeschehen dominierenden Virusvarianten Alpha (B.1.1.7) und Delta (B.1.617.2) wiederum um ein Vielfaches infektiöser ist, sodass das Virus noch leichter als bislang gekannt von Mensch zu Mensch übertragen werden kann. Die Ansteckung mit dem Coronavirus erfolgt vor allem durch Tröpfchen oder Aerosole („Schwebeteilchen“) in der Luft. Auch eine Schmierinfektion über Oberflächen ist möglich. Bei der Virusvariante Omikron gibt es wiederum die Haupt-Untervariante BA.1 und den Subtyp BA.2. Die Omikron-Variante BA.2 breitet sich nach Einschätzung des Robert Koch-Instituts in Deutschland weiter aus und ist inzwischen dominant. Laut dem wöchentlichen Lagebericht des RKI (Stand: 31. März 2022) war der Anteil des Subtyps BA.2 in Kalenderwoche 11 (14. bis 20. März 2022) auf 80,8 Prozent gestiegen. Wissenschaftliche Erkenntnisse über in aller Regel mildere Krankheitsverläufe bei mit der Omikron-Variante von SARS-CoV-2 infizierten Personen stimmen weiter hoffnungsvoll, sodass im Vergleich zum Jahresbeginn inzwischen zahlreiche und weitreichende Lockerungen von Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie erfolgen konnten bzw. viele Schutzmaßnahmen sogar komplett auslaufen gelassen werden konnten.

Zahlenmäßig befindet sich das Infektionsgeschehen im Landkreis Unterallgäu, in Bayern und im gesamten Bundesgebiet derzeit allerdings weiter auf einem sehr hohen Niveau. Ein Indikator für das aktuelle Infektionsgeschehen im Landkreis Unterallgäu ist die vom Robert Koch-Institut im Internet unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Daten/Inzidenz-Tabellen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Inzidenz-Tabellen.html) veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz (Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen). Für den 5. April 2022 weist das Robert Koch-Institut für den Landkreis Unterallgäu eine 7-Tage-Inzidenz von 1.652,3 aus. Der Wert liegt bereits seit dem 27. Januar 2022 über der wichtigen Marke von 1.000 (1.045,4), seit dem 17. Januar 2022 wieder über dem Zahlenwert von 500 (552,8) und seit dem 10. Januar 2022 wieder über 300 (318,8). Die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Unterallgäu und in Bayern (1.693,0) lag am 5. April 2022 über dem bundesweiten Schnitt (1.394,0). Diesen Zahlen kann entnommen werden, dass sich das Infektionsgeschehen derzeit insgesamt noch auf einem sehr hohen Level an gleichzeitig infizierten Personen abspielt und es folglich allen Prognosen nach noch etwas dauern wird,

bis wieder ein Infektionsgeschehen erreicht ist, welches aufgrund von Quarantäne- und Isolationsmaßnahmen keinerlei Gefährdung mehr für den Geschäfts- bzw. Dienstbetrieb der von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder Behörden (nachfolgend: Organisationen nach Ziffer 1.4 dieser Allgemeinverfügung) darstellt. Gemäß den aktuellen presseöffentlichen Äußerungen der Bundesregierung ist eine Lockerung von Quarantäne- und Isolationsmaßnahmen, welche auch zu einer Reduzierung des gleichzeitig in Quarantäne- oder Isolation befindlichen Personals kritischer Infrastrukturen führen wird, voraussichtlich erst ab Mai 2022 geplant.

Da aufgrund der SARS-CoV-2-Virusvariante Omikron (B.1.1.529) und aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung dieser somit noch einige Wochen lang eine hohe Zahl an gleichzeitig bestehenden Quarantäne- bzw. Isolationspflichten nach der Allgemeinverfügung „Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 30. März 2022, (AV Isolation) bei engen Kontaktpersonen von mit der Virusvariante infizierten Personen bzw. den Indexfällen selbst bestehen wird, wird es demzufolge auch noch einige Wochen lang unter Umständen erhebliche, gleichzeitig auftretende Personalausfälle im gesamten Bundesgebiet geben. Derartige Ausbrüche konnten auch im Landkreis Unterallgäu in der jüngsten Vergangenheit schon beobachtet werden; in der Folge musste der Geschäfts- bzw. Dienstbetrieb der von diesen Ausbrüchen betroffenen Organisationen mittels sehr zahlreicher Einzelanordnungen des Gesundheitsamts am Landratsamt Unterallgäu sichergestellt werden. Denn jede Person, die sich in Quarantäne oder Isolation befindet, kann insbesondere im Bereich der Organisationen nach Ziffer 1.4 dieser Allgemeinverfügung für die Dauer der Quarantäne bzw. Isolation nicht mehr ihrer beruflichen Tätigkeit nachgehen, sodass die Omikron-Variante von SARS-CoV-2 bereits zu erheblichen Ausfällen an dringend in diesen Bereichen benötigtem Personal geführt hat und noch führen könnte, insbesondere ist auch vor dem Hintergrund der jüngsten Lockerungen der Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung wieder mit mehr Personalausfällen zu rechnen, da zu erwarten ist, dass die Menschen nach über zwei Jahren Pandemie von den nun aufgrund der Gesamtlage wieder möglichen Freiheiten erheblichen Gebrauch machen werden und so z. B. auch gerade Arbeitskollegen wieder etwas miteinander unternehmen werden, was allerdings wiederum jedenfalls noch im April das Risiko gleichzeitiger Personalausfälle erheblich erhöhen wird. Erhebliche Personalausfälle in der kritischen Infrastruktur bedeuten unmittelbar aber auch immer eine Gefährdung des operativen Geschäfts- bzw. Dienstbetriebs dieser Einrichtungen und beeinträchtigen somit die Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit wichtigen Dienstleistungen oder die uneingeschränkte Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit. Es gilt daher, eine erhebliche Einschränkung des Geschäfts- oder Dienstbetriebs der Organisationen nach Ziffer 1.4 dieser Allgemeinverfügung oder gar einen ganzen oder auch nur teilweisen Ausfall dieser für die Versorgung der Bevölkerung unabkömmlichen Einrichtungen auszuschließen. Denn Kritische Infrastrukturen (KRITIS) sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden.

Um diesen Herausforderungen angesichts der SARS-CoV-2-Virusvariante Omikron (B.1.1.529) gerecht zu werden, sah bereits der Beschluss der Konferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (MPK) vom 7. Januar 2022 und der Beschluss des Ministerrats vom 11. Januar 2022 Erleichterungen hinsichtlich der vorzeitigen Beendigung von Isolation und Quarantäne vor, womit auch den Belangen der kritischen Infrastruktur Rechnung getragen werden sollte.

Um darüber hinaus einem möglichen Personalmangel in kritischen Bereichen der stationären medizinischen Versorgung zu begegnen, zeigte das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (BayStMGP) mit GMS vom 26. Januar 2022 (Az.: G54p-G8390-2022/405-1) sowie die Regierung von Schwaben mit hierzu gehöriger schwabenweiter E-Mail vom 28. Januar 2022 den Kreisverwaltungsbehörden als unteren Gesundheits- sowie Infektionsschutzbehörden weitere Optionen, wie regionalen Personalengpässen im Bereich der stationären medizinischen Versorgung begegnet werden kann, auf. Diese Weisungen sehen als eine Möglichkeit auch den Erlass einer Allgemeinverfügung vor.

Mit GMS vom 4. Februar 2022 (Az.: G54p-G8390-2022/648-1) informierte das BayStMGP die Kreisverwaltungsbehörden als untere Gesundheits- sowie Infektionsschutzbehörden erneut hinsichtlich Ausnahmen von Quarantäne und Isolation in der Kritischen Infrastruktur. Mit GMS vom 11. Februar 2022 (Az.: G54r-G8390-2022/786-2) übermittelte es den Gesundheitsämtern eine Aufstellung der Bereiche der Kritischen Infrastruktur (KRITIS) für Bayern entsprechend den Meldungen der jeweiligen Ressorts der Staatsregierung.

Mit weiterem GMS vom 24. Februar 2022 (Az.: G54p-G8390-2022/522-1) zeigte das BayStMGP den Kreisverwaltungsbehörden analog zum GMS vom 26. Januar 2022 für die stationäre medizinische Versorgung ergänzend Optionen auf, wie einem möglichen Personalmangel in kritischen Bereichen von Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderung begegnet werden kann.

Weitere Erleichterungen für Personal in der stationären Krankenversorgung bei Personalmangel wurden vom BayStMGP mit GMS vom 19. März 2022 (Az.: G54p-G8390-2022/1152-1) aufgezeigt. Insbesondere neu vorgestellt wurde in diesem GMS auch die Möglichkeit der Verkürzung der Quarantäne enger Kontaktpersonen, auch mittels Allgemeinverfügung bspw. für die Beschäftigten einer ganzen Einrichtung.

Mit GMS vom 25. März 2022 (Az.: G54r-G8390-2022/1255-2) schließlich gab das BayStMGP die Anwendung der bereits bestehenden Weisungen hinsichtlich Erleichterungen in Bezug auf Quarantäne und Isolation ebenfalls für Personal im Rettungsdienst, bei der Feuerwehr, in Arztpraxen, in der ambulanten und stationären Pflege sowie in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung frei. Das BayStMGP betonte dabei nochmals, dass Voraussetzung zur Anwendung der Erleichterungen ist, dass der Dienstbetrieb in diesen Bereichen trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten nicht aufrechterhalten werden kann.

Da das Gesundheitsamt am Landratsamt Unterallgäu kapazitätsbedingt die in dieser Sache erforderlichen Entscheidungen nicht länger im Wege von Einzelanordnungen treffen kann und der Genehmigungsprozess insbesondere auch mit Blick auf Wochenenden, Feiertage oder außerhalb der regulären Dienstzeiten auftretende Fälle beschleunigt werden soll (vgl. zu dieser Thematik auch das GMS des BayStMGP vom 7. März 2022, Az.: G54h-G8390-2022/776-2), wird von der Möglichkeit des Erlasses einer Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht. Durch den Erlass dieser Allgemeinverfügung wird den Anliegen der nach Ziffer 1.4 von dieser erfassten Organisationen Rechnung getragen und so werden nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen ausgeschlossen. Die Allgemeinverfügung ist so aufgebaut, dass im Falle einer Zuspitzung der Personalsituation in bisher noch nicht von dieser Allgemeinverfügung erfassten Bereichen der kritischen Infrastruktur im Landkreis Unterallgäu diese jeweils auch kurzfristig durch Ergänzung der Ziffer 1.4 in den Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung aufgenommen werden können.

## III.

1. Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG i. V. m. Ziffer 5.4 der Allgemeinverfügung „Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 30. März 2022, (AV Isolation). Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt [...], so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a und in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten, § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG.

Sollte die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder des Dienstbetriebs einer Behörde trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Quarantäne oder Isolation gefährdet sein, kann bei engen Kontaktpersonen und bei positiv getesteten Personen unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene zum Schutz anderer Mitarbeiter von der Anordnung der Quarantäne oder Isolation abgewichen werden. Die Entscheidung trifft die zuständige Kreisverwaltungsbehörde, ggf. nach Rücksprache mit dem betriebsärztlichen Dienst und der Betriebs- oder Behördenleitung, Ziffer 5.4 AV Isolation.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Die Ergreifung geeigneter Schutzmaßnahmen durch die zuständigen Gesundheitsbehörden ist zur Verhinderung einer ungebremsten Ausbreitung aufgrund sehr hoher Fallzahlen erforderlich. Insbesondere ältere Menschen, Menschen mit Vorerkrankungen (vulnerable Personengruppen) oder Menschen, die nicht gegen diesen Krankheitserreger geimpft sind, können einen schweren Krankheitsverlauf erleiden oder gar an der Krankheit sterben, wenngleich die Krankheitsverläufe inzwischen im Vergleich zu den in den Jahren 2020 und 2021 dominierenden Virusvarianten bzw. im Vergleich zum Wildvirus erfreulicherweise deutlich milder sind.

Die im Vergleich zur vorher das Infektionsgeschehen dominierenden Delta-Variante von SARS-CoV-2 deutlich höhere Ansteckungsrate der Omikron-Variante führt jedoch dazu, dass sich vielmehr Menschen gleichzeitig mit SARS-CoV-2 infizieren, somit auch mehr Menschen gleichzeitig zur engen Kontaktperson eines Indexfalles werden und folglich einer Quarantäne- bzw. Isolationspflicht nach der AV Isolation unterliegen. Dies geht so weit, dass dadurch eine Gefahr für die kritische Infrastruktur, wenn dort mehrere Mitarbeitende krankheitsbedingt und/oder aufgrund von Quarantäne- und Isolationspflichten nach der AV Isolation gleichzeitig ausfallen, droht. Da dieser Zustand unter keinen Umständen eintreten darf, wird mit dieser Allgemeinverfügung eine rechtliche Grundlage dafür geschaffen, dass bei Feststellung eines relevanten oder akuten Personalmangels oder einer drohenden Gefährdung der Versorgung der Patientinnen und Patienten nach Ausschöpfung aller anderweitigen (organisatorischen) Maßnahmen zur Sicherstellung einer unverzichtbaren Personalbesetzung durch den Leiter einer Organisation, die vom Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung umfasst ist, im Ausnahmefall auch Personal, welches eigentlich einer Quarantänepflicht bzw. Isolationspflicht nach der AV Isolation unterliegt, Dienst verrichten kann. Diese Allgemeinverfügung dient somit der Auflösung eines sich seit Auftreten der Omikron-Variante von SARS-CoV-2 ergebenden Zielkonflikts: Quarantäne- und Isolation nach der AV Isolation dienen der Eindämmung des

Infektionsgeschehens, damit der Verlangsamung der Verbreitung von SARS-CoV-2 in der Bevölkerung, somit also der zeitlichen Entzerrung des gleichzeitigen Erkrankens der Bevölkerung an COVID-19, in der Folge einem Schutz des ambulanten und stationären Gesundheitswesens vor einer Überlastung durch zu viele gleichzeitig behandlungsbedürftige Patienten und schließlich dem Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung. Eine Überlastung bspw. des Gesundheitswesens kann sich aber nicht nur aufgrund eines zu hohen Patientenaufkommens ergeben, sondern auch durch einen zu hohen gleichzeitigen Personalausfall bei unverändertem Patientenaufkommen, wodurch sich in der Folge auch eine Gefährdung für Leben und Gesundheit der Bevölkerung ergeben würde. Analog hierzu ergeben sich auch beim Ausfall oder bei Beeinträchtigung anderer kritischer Infrastrukturen nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe für die Bevölkerung, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen. Diese Allgemeinverfügung gleicht im Rahmen der regionalen Besonderheiten des Infektionsgeschehens im Landkreis Unterallgäu bzw. des Infektionsgeschehens im Hinblick auf die unter Ziffer 1.4 aufgeführten Organisationen die Zielkonflikte zwischen Eindämmung des Krankheitserregers SARS-CoV-2 durch Quarantäne und Isolation einerseits und Aufrechterhaltung des Geschäfts- bzw. Dienstbetriebs dieser Organisationen andererseits unter Berücksichtigung der Weisungslage der Bayerischen Staatsregierung aus. Beide Schutzmaßnahmen dienen letztendlich dem Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und der Abwendung anderer sich aus dem Ausfall kritischer Infrastrukturen ergebenden dramatischen Folgen. Angesichts der konkreten Umstände des Einzelfalls müssen im Hinblick auf die von dieser Allgemeinverfügung erfassten Organisationen Quarantäne und Isolation von zur Aufrechterhaltung des Geschäfts- bzw. Dienstbetriebs zwingend benötigtem Personal hinter den Umstand, dass genau dieses Personal zur Aufrechterhaltung des Geschäfts- bzw. Dienstbetriebs der von dieser Allgemeinverfügung erfassten Organisationen unbedingt benötigt wird, zurücktreten. Damit ein gerechter Interessenausgleich stattfindet und dieser nicht auf Kosten des Infektionsschutzes ausgerechnet in Bereichen, in denen auch vulnerable Personengruppen betroffen sein könnten, erfolgt, werden für die Weiterarbeit und damit die Ausnahmen von der Quarantäne- bzw. Isolationspflicht strenge zwingend einzuhaltende Schutzvorgaben angeordnet, da jede Verkürzung der Quarantäne- und Isolationsdauer immer mit einer Erhöhung des Restrisikos einhergeht, dass Personen bspw. auch nach einer Entisolierung noch infektiös sein könnten, was insbesondere bei einem möglichen engen Kontakt mit vulnerablen Personengruppen in der stationären Patientenversorgung sowie in Alten- und Pflegeheimen zu berücksichtigen war.

2. Angesichts des sich über dem bundesweiten Durchschnitt abspielenden Infektionsgeschehens innerhalb der fünften Welle der Corona-Pandemie im Landkreis Unterallgäu und in Bayern sowie aufgrund der dem Gesundheitsamt am Landratsamt Unterallgäu bekannt gewordenen Umstände in den von dieser Allgemeinverfügung erfassten Organisationen im Landkreis Unterallgäu musste eine Lösung gefunden werden, dass Quarantäne und Isolation nach der AV Isolation infolge der hochinfektiösen Omikron-Variante von SARS-CoV-2 und der dadurch unverändert hohen Infiziertenzahlen nicht zu einem so hohen gleichzeitigen Personalausfall in den von dieser Allgemeinverfügung erfassten Organisationen führen, dass deren Geschäfts- bzw. Dienstbetrieb und damit Leben und Gesundheit der Bevölkerung gefährdet wäre oder nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden.

Für derartige Fälle hat der Freistaat Bayern in der AV Isolation bereits mit Änderung vom 1. Februar 2022 eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage geschaffen. Sollte die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder des

Dienstbetriebs einer Behörde trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Quarantäne oder Isolation gefährdet sein, kann bei engen Kontaktpersonen und bei positiv getesteten Personen unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene zum Schutz anderer Mitarbeiter von der Anordnung der Quarantäne oder Isolation abgewichen werden. Die Entscheidung trifft die zuständige Kreisverwaltungsbehörde, ggf. nach Rücksprache mit dem betriebsärztlichen Dienst und der Betriebs- oder Behördenleitung, Ziffer 5.4 AV Isolation. Hiervon macht das Gesundheitsamt am Landratsamt Unterallgäu Gebrauch.

2.1. Ziffer 2.1 des verfügenden Teils dieser Allgemeinverfügung ermöglicht engen Kontaktpersonen gemäß Ziffer 1.1 der AV Isolation, die als medizinisches oder pflegerisches Personal in den von dieser Allgemeinverfügung erfassten Organisationen im Landkreis Unterallgäu beruflich tätig bzw. Angehörige einer (Freiwilligen) Feuerwehr im Landkreis Unterallgäu sind, eine Weiterarbeit bei gleichzeitig bestehender Quarantänepflicht nach der AV Isolation, die sog. Pendel-Quarantäne. Diese Möglichkeit eröffnet sich jedoch nur dann, wenn der Leiter der Organisation einen relevanten Personalmangel festgestellt hat und bereits alle anderen Maßnahmen zur Sicherstellung einer unverzichtbaren Personalbesetzung ausgeschöpft worden sind und auch nur für zur Aufrechterhaltung des Geschäfts- bzw. Dienstbetriebs zwingend benötigtes Personal. Damit wird sichergestellt, dass Infektionsrisiken von in oder von den Organisationen betreuten Menschen und anderen Mitarbeitern so weit wie irgend möglich vermieden werden. Die dem Organisationsleiter obliegende Anzeigepflicht ist erforderlich, damit das Gesundheitsamt ein Lagebild von der Situation in der jeweils betroffenen Organisation erhält, den Vollzug dieser Allgemeinverfügung überwachen und bei Bedarf korrigierend eingreifen kann, sowie, dass korrekte Quarantänebescheinigungen für die betroffenen Personen erstellt und Auskünfte zur Situation vor Ort an die Bayerische Staatsregierung und Presse gegeben werden können. Aufgrund der Tatsache, dass lediglich eine Mitteilung an das Gesundheitsamt zu erfolgen hat, werden übermäßige Bürokratie sowie zeitraubende Genehmigungsverfahren vermieden, für die beim Vorliegen einer Situation mit relevantem Personalmangel keine Zeit bleibt. Die Anordnung der bei der Pendel-Quarantäne einzuhaltenden Schutzmaßnahmen erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen und gemäß den Empfehlungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im GMS vom 26. Januar 2022, 4. Februar 2022, 11. Februar 2022, 24. Februar 2022, 19. März 2022 und 25. März 2022; sie dient dem aufgrund der besonderen Situation erforderlichen Ausgleich der zum Teil widerstreitenden Interessen Unterbrechung von Infektionsketten und Aufrechterhaltung des Geschäfts- bzw. Dienstbetriebs von Organisationen der kritischen Infrastruktur bei gleichzeitigem bestmöglichem Schutz vulnerabler Personengruppen. Die Belehrung des betroffenen Personals durch die zuständigen Vorgesetzten über die einzuhaltenden besonderen Schutzvorkehrungen bei Pendel-Quarantäne sowie die Pflicht zur Überwachung und Dokumentation der Einhaltung dieser Schutzmaßnahmen ist erforderlich, um jegliche Infektionsrisiken insbesondere für vulnerable Personengruppen, aber auch anderes in den Organisationen tätiges Personal während einer Pendel-Quarantäne auszuschließen bzw. so weit wie nur irgend möglich zu verringern (Vier-Augen-Prinzip). Die Pendel-Quarantäne beginnt und endet mit der Anforderung des betroffenen Personals bzw. entsprechenden Mitteilung durch den zuständigen Vorgesetzten; dadurch ergeben sich klare Zuständigkeiten sowie Abläufe und es erfolgt eine klare Abtrennung zwischen Quarantäne und Pendel-Quarantäne. Da die Pendel-Quarantäne einen Ausnahmefall darstellen sollte, war es weiter erforderlich, eine entsprechende Prüfpflicht für die Leiter der Organisationen aufzunehmen, damit diese eigentlich quarantänepflichtiges Personal nur solange sich dies nicht anderweitig vermeiden

lässt einsetzen. Ferner wurden klare Kriterien definiert, wann eine Pendel-Quarantäne zu enden hat (infektiologische Risiken, Sicherstellung des Geschäfts-/Dienstbetriebs auf andere Weise).

Die Zuständigkeit des Gesundheitsamts am Landratsamt Unterallgäu zur Ermöglichung von Pendel-Quarantäne auch für außerhalb des Landkreises Unterallgäu wohnhafte, jedoch in von dieser Allgemeinverfügung erfassten Organisationen beruflich tätige enge Kontaktpersonen, die nicht ohnehin bereits vom Gesundheitsamt am Landratsamt Unterallgäu als solche eingestuft wurden, sondern von dem für ihren Wohnort zuständigen Gesundheitsamt, stützt sich auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 GDVG i. V. m. § 2 GesV i. V. m. Art. 3 BayVwVfG. Hierzu wird auch auf das GMS des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 21. Dezember 2020 zum Management von Ausbruchsgeschehen in Einrichtungen nach § 23 Abs. 3, § 33 und § 36 Abs. 1, Nr. 2 IfSG verwiesen.

- 2.2. Ziffer 2.2 des verfügenden Teils dieser Allgemeinverfügung ermöglicht engen Kontaktpersonen gemäß Ziffer 1.1 der AV Isolation, die als medizinisches oder pflegerisches Personal in den von dieser Allgemeinverfügung erfassten Organisationen im Landkreis Unterallgäu beruflich tätig bzw. Angehörige einer (Freiwilligen) Feuerwehr im Landkreis Unterallgäu sind, eine vorzeitige Weiterarbeit bei Einhaltung besonderer Schutzvorkehrungen durch Verkürzung der Quarantäne auf mindestens fünf Tage. Vergleichbar zur Pendel-Quarantäne ist dies jedoch erst dann möglich, wenn der Leiter der Organisation einen relevanten Personalmangel festgestellt hat und bereits alle anderen Maßnahmen zur Sicherstellung einer unverzichtbaren Personalbesetzung ausgeschöpft worden sind und auch nur für zur Aufrechterhaltung des Geschäfts- bzw. Dienstbetriebs zwingend benötigtes Personal. In derartigen Fällen ist es zur Abwehr nachhaltig wirkender Versorgungsengpässe, erheblicher Störungen der öffentlichen Sicherheit oder anderer dramatischer Folgen geboten, enge Kontaktpersonen vorzeitig nach erfolgter Negativtestung in Bezug auf eine Ansteckung mit SARS-CoV-2 aus der Quarantäne zu entlassen, zumal die Weiterarbeit unter Einhaltung besonderer Schutzvorkehrungen erfolgt. Die Entlassung aus der Quarantäne hat in diesen Fällen dann konsequenterweise auch mit Wirkung für die Freizeit der Betroffenen zu erfolgen. Analog zur Pendel-Quarantäne wurden entsprechende Anzeige-, Belehrungs-, Überprüfungs- und Dokumentationspflichten für Vorgesetzte angeordnet (Vier-Augen-Prinzip). Die Anordnung der bei der Weiterarbeit bis einschließlich Tag 7 nach dem letzten engen Kontakt zur infizierten Person zwingend einzuhaltenden besonderen Schutzmaßnahmen erfolgt nach pflichtgemäßer Ermessensausübung und insbesondere unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im GMS vom 19. März 2022 und 25. März 2022.
- 2.3. Ziffer 2.3 des verfügenden Teils dieser Allgemeinverfügung ermöglicht positiv getesteten Personen gemäß Ziffer 1.3 der AV Isolation, die im Landkreis Unterallgäu wohnhaft und als medizinisches oder pflegerisches Personal in den von dieser Allgemeinverfügung erfassten Organisationen der kritischen Infrastruktur im Landkreis Unterallgäu beruflich tätig bzw. Angehörige einer (Freiwilligen) Feuerwehr im Landkreis Unterallgäu sind, eine vorzeitige Weiterarbeit bei Einhaltung besonderer Schutzvorkehrungen durch Verkürzung der Isolation. Analog zur Pendel-Quarantäne kommt dies allerdings erst dann in Betracht, wenn der Organisationsleiter einen akuten Personalmangel festgestellt hat. Angesichts des zwingend aufrechterhaltenden Geschäfts-/Dienstbetriebs ist es verhältnismäßig, Personal vorzeitig zu entisolieren, wenn dieses nach höchstens leichtem Verlauf von COVID-19 48 Stunden Symptomfreiheit erreicht hat und zusätzlich mittels des zuverlässigen PCR-Tests negativ getestet

wurde. Aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergibt sich, dass bei Erfüllung dieser Voraussetzungen das in den von dieser Allgemeinverfügung erfassten Organisationen der kritischen Infrastruktur tätige Personal auch in seiner Freizeit keinen weiteren Isolationspflichten mehr unterliegen kann. Analog zur Pendel-Quarantäne wurden entsprechende Anzeige-, Belehrungs-, Überprüfungs- und Dokumentationspflichten für Vorgesetzte angeordnet (Vier-Augen-Prinzip). Die Anordnung der bei der Weiterarbeit bis zu Tag 7 nach Symptombeginn bzw. nach Erstdiagnose des Erregers zwingend einzuhaltenden besonderen Schutzmaßnahmen erfolgt nach pflichtgemäßer Ermessensausübung unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im GMS vom 26. Januar 2022, 4. Februar 2022, 11. Februar 2022, 24. Februar 2022, 19. März 2022 und 25. März 2022 sowie der Regierung von Schwaben mit E-Mail vom 28. Januar 2022.

2.4. Ziffer 2.4 des verfügenden Teils dieser Allgemeinverfügung ermöglicht positiv getesteten Personen gemäß Ziffer 1.3 der AV Isolation, die im Landkreis Unterallgäu wohnhaft und als Ärztinnen und Ärzte bzw. Pflegekräfte in den von dieser Allgemeinverfügung erfassten Einrichtungen der stationären medizinischen Versorgung im Landkreis Unterallgäu beruflich tätig sind, eine Weiterarbeit bei gleichzeitig bestehender Isolationspflicht nach der AV Isolation, die sog. Pendel-Isolation. Ähnlich zur Pendel-Quarantäne und der Verkürzung der Isolation kann von dieser Möglichkeit allerdings erst dann Gebrauch gemacht werden, wenn der Einrichtungsleiter eine drohende Gefährdung der Versorgung der Patientinnen und Patienten nach Ausschöpfung aller anderweitigen organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung einer unverzichtbaren Personalbesetzung festgestellt und dies dem Gesundheitsamt angezeigt hat. Die Ausnahmeregelung der Pendel-Isolation greift auch nicht automatisch für alle Mitarbeiter einer von dieser Allgemeinverfügung erfassten Einrichtung, sondern lediglich für zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs zwingend benötigte Ärztinnen und Ärzte bzw. Pflegekräfte, die qualifiziert, in Hygienevorgaben speziell geschult und zuverlässig sind. Um die von positiv getesteten Personen ausgehenden Infektionsrisiken so weit wie möglich zu reduzieren, wurden im Falle der Anwendung einer Pendel-Isolation zwingend einzuhaltende besondere Schutzmaßnahmen nach pflichtgemäßer Ermessensausübung und gemäß den Empfehlungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im GMS vom 26. Januar 2022 angeordnet. Um die von diesen Personen ausgehenden Infektionsrisiken noch weiter zu minimieren, dürfen diese auch nur auf COVID-19-Stationen eingesetzt werden, d. h. auf Stationen im Krankenhaus, auf denen ohnehin ebenfalls bereits positiv getestete Patientinnen und Patienten versorgt werden. Voraussetzung hierfür sind klar vom Rest der stationären medizinischen Einrichtung abgetrennte COVID-19-Stationen; bei der Abtrennung sind strenge Hygiene- und Schutzmaßnahmen einzuhalten. Können diese nicht gewährleistet werden, ist Pendel-Isolation nicht möglich. Analog zu Pendel-Quarantäne und Verkürzung der Isolation wurden auch für die Pendel-Isolation entsprechende Anzeige-, Belehrungs-, Überprüfungs- und Dokumentationspflichten für Vorgesetzte angeordnet (Vier-Augen-Prinzip). Die Pendel-Isolation beginnt und endet mit der Anforderung des betroffenen Personals bzw. entsprechender Mitteilung durch den zuständigen Vorgesetzten; dadurch ergeben sich klare Zuständigkeiten sowie Abläufe und es erfolgt eine klare Abtrennung zwischen Isolation und Pendel-Isolation. Da die Pendel-Isolation einen Ausnahmefall darstellen sollte, war es weiter erforderlich, eine entsprechende Prüfpflicht für die Leiter der Einrichtungen aufzunehmen, damit diese eigentlich isolationspflichtiges Personal nur solange sich dies nicht anderweitig vermeiden lässt einsetzen. Ferner wurden klare Kriterien definiert, wann eine Pendel-Isolation zu enden hat (infektiologische Risiken, Sicherstellung des Geschäftsbetriebs auf andere Weise).

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Vorschriften der AV Isolation, der 16. BayIfSMV sowie arbeitsschutzrechtliche Vorschriften im Übrigen unberührt bleiben.

#### IV.

Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 28 Abs. 3 i. V. m. 16 Abs. 8 IfSG. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung hat.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsakts dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden, Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG. Um trotz der weiterhin zu erwartenden hohen Infiziertenzahlen infolge der SARS-CoV-2-Virusvariante Omikron (B.1.1.529) einen ununterbrochenen Geschäfts- bzw. Dienstbetrieb der gemäß ihrer Ziffer 1.4 von dieser Allgemeinverfügung umfassten Organisationen zur Sicherstellung einer konstanten Versorgung der Bevölkerung sowie zum Ausschluss von Störungen der öffentlichen Sicherheit zu gewährleisten, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt (Ziffer 3).

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakts dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekanntgemacht wird. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können, Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim, zu den Geschäftszeiten am Empfang im Eingangsbereich des Hauptgebäudes eingesehen werden.

Gemäß ihren jüngsten presseöffentlichen Äußerungen plant die Bundesregierung in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut erst ab dem 1. Mai 2022 weitere Lockerungen im Hinblick auf Quarantäne und Isolation. Insbesondere deshalb ist in der Folge mit einer weiteren Änderung der AV Isolation durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege ab Mai 2022 zu rechnen. Zudem ist zu erwarten, dass das Infektionsgeschehen bis Ende April mit erwartungsgemäß zunehmend milder werdenden Außentemperaturen weiter an Dynamik verlieren wird. Um diesen Umständen gerecht zu werden, wurde für das Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung der letzte Tag des Aprils 2022 gewählt, um den von dieser Allgemeinverfügung erfassten Organisationen einerseits zwar ausreichend lange entsprechenden Handlungsspielraum zur Überbrückung von erheblichen Personalengpässen einzuräumen, andererseits aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auch nicht zu lange vorausplanend bereits Regelungen zu treffen, wenn bereits zu erwarten ist, dass sich die rechtlichen Rahmenbedingungen nach diesem Zeitpunkt deutlich verändern werden. Bis zum Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung am 30. April 2022 gilt es die Situation in den Organisationen nach Ziffer 1.4 dieser Allgemeinverfügung weiter aufmerksam zu verfolgen, um im Bedarfsfall rechtzeitig eine Verlängerung dieser Allgemeinverfügung, die überwiegend Erleichterungen für diese Einrichtungen und deren Personal regelt, einleiten zu können.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere arbeitsschutzrechtliche Vorschriften sowie die AV Isolation und die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in der jeweils gültigen Fassung.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### Hinweise

- Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.
- Die Vorschriften der AV Isolation sowie der 16. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung bleiben im Übrigen unberührt.

Mindelheim, 07.04.2022

Alex Eder  
Landrat

### Anlagen zur Allgemeinverfügung

**Anlage 1** - Vordruck: Anzeige von Pendel-Quarantäne wegen gefährdeten Geschäfts-/Dienstbetriebs infolge relevanten Personalmangels aufgrund von Quarantänemaßnahmen bei Symptommfreiheit

**Anlage 2** - Vordruck: Anzeige einer Verkürzung der Quarantäne wegen gefährdeten Geschäfts-/Dienstbetriebs infolge relevanten Personalmangels aufgrund von Quarantänemaßnahmen auf fünf Tage bei Symptommfreiheit und negativem Test ab Tag 5

**Anlage 3** - Vordruck: Anzeige einer Verkürzung der Isolation wegen gefährdeten Geschäfts-/Dienstbetriebs infolge akuten Personalmangels aufgrund von Isolationsmaßnahmen nach Erreichen von 48 Stunden Symptombefreiheit und Vorlage eines negativen PCR-Testergebnisses

**Anlage 4** - Vordruck: Anzeige von Pendel-Isolation wegen drohender Gefährdung der Versorgung der Patientinnen und Patienten infolge Personalmangels aufgrund von Isolationsmaßnahmen